

FAQs zur SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung vom 30. Oktober 2020

Inhalt

Abstandsregelungen	2
Schutz- und Hygienekonzept	2
Anwesenheitsdokumentation	2
Mund-Nasen-Schutz	3
Veranstaltungen	3
Abhol- und Lieferservice?	5
Beherbergungsbetriebe	5
Sonstige Fragen	7
Nothilfen	8

Fragen und Antworten

Bezüglich der offenen Fragen sind wir im ständigen Austausch mit der
Senatsverwaltung für Wirtschaft, Energie und Betriebe. Die Fragen und Antworten in
diesem Dokument wurden mit der Senatsverwaltung abgestimmt.

Bei weiteren Fragen und Anregungen zögern Sie nicht, uns zu kontaktieren per Mail
info@dehoga-brandenburg.de

Abstandsregelungen

1. Welche Abstandsregeln gelten mit Inkrafttreten der neuen Verordnung?

Bei Veranstaltungen auch im privaten Bereich ist der Mindestabstand von 1,5 m einzuhalten.

Bei Veranstaltungen dürfen Gruppen von bis zu zwei Personen mit weniger als 1,5 Metern Abstand untereinander platziert werden, auch wenn sie nicht zum eigenen Haushalt gehören.

2. Wie berechnen sich die 1,5 m?

Die Bestuhlung ist so vorzunehmen, dass zwischen Personen, die nicht unter die Ausnahmen dieser Verordnungen fallen, ein Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten wird; in diesem Abstandsbereich dürfen sich keine Personen aufhalten.

Schutz- und Hygienekonzept

3. Wer muss ein Schutz- und Hygienekonzept erstellen und was ist zu beachten?

U.a. müssen die Verantwortlichen für Veranstaltungen sowie Gaststätten, Bars und Beherbergungsbetriebe ein individuelles Schutz- und Hygienekonzept erstellen und auf Verlangen der zuständigen Behörde vorlegen.

Die Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts sowie die Vorgaben der Arbeitsschutzbehörde sind zu berücksichtigen.

Ziele der zu veranlassenden Schutzmaßnahmen:

- Kontaktnachverfolgung
- Reduzierung von Kontakten
- Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 m
- Steuerung des Zutritts und die Vermeidung von Warteschlangen
- Ausreichende Belüftung in geschlossenen Räumen
- Verstärktes Reinigungs- und Desinfektionsregime

Aushänge zu den Abstands- und Hygieneregeln sind gut sichtbar anzubringen.

Die Verantwortlichen müssen die Einhaltung der in dem Schutz- und Hygienekonzept festgelegten Schutzmaßnahmen sicherstellen.

Anwesenheitsdokumentation

4. Gilt die Anwesenheitsdokumentation nur für den Innenbereich bzw. in geschlossenen Räumen?

Nein, die Pflicht zur Anwesenheitsdokumentation gilt sowohl im Innen- als auch im Außenbereich.

5. Was ist wenn, der Gast es verweigert?

Bei einer Weigerung des Gastes ist durch den Betrieb im Rahmen der Möglichkeiten vom Hausrecht Gebrauch zu machen. Nach der geltenden Verordnung können auch gegen den Gast Bußgelder verhängt werden. Dies gilt besonders bei bewusst falschen Eintragungen.

6. Muss bei Familien/Haushalten jedes Mitglied aufgeführt werden? Reicht es ggf. aus, dass pro Haushalt von einer Person die Daten erfasst werden?

Derzeit müssen von jedem Haushaltsmitglied die Daten erfasst werden.

7. Müssen von Babys im Kinderwagen ebenfalls die Daten aufgenommen werden?

Bei Babys und Kleinkindern genügt die Aufnahme von Daten zur Kontaktnachverfolgung der begleitenden Aufsichtsperson.

8. Wer kontrolliert die Angaben der Gäste? Dürfen die Verantwortlichen Personalausweise prüfen bzw. wer darf das?

Die Kontrolle der Einhaltung der Vorgaben der VO obliegt den Ordnungsämtern. Für Verantwortliche besteht keine Berechtigung oder Pflicht zur Prüfung der Personaldokumente der Gäste.

Der Verantwortliche muss die Anwesenheitsliste auf Plausibilität prüfen. Bei offensichtlichen Falschangaben (z. B. Donald Duck) muss der Unternehmer von seinem Hausrecht Gebrauch machen. Gäste können bei Falscheintragungen mit einem Bußgeld belangt werden.

9. Was ist mit Datenschutz? Wer schützt die Daten? Wo sollen diese aufgehoben werden?

Die im Rahmen von Reservierungssystemen oder anderen Verfahren mit Informationen zur Kontaktnachverfolgung (z.B. Gästelisten, Reservierungslisten) erhobenen Daten sind sicher verschlossen aufzubewahren. Sie dienen ausschließlich der Nachverfolgung von Infektionsketten und dürfen nur Personen zugänglich gemacht werden, die mit der Nachverfolgung von Infektionsketten beauftragt sind.

Mund-Nasen-Schutz

10. Ist der Mundschutz seitens der Gäste auch im Hotelbereich zu tragen?

Nach § 1 Absatz 2 wenn die Einhaltung des Mindestabstands im öffentlichen Raum nicht möglich ist, soll eine Mund-Nasen-Bedeckung getragen werden. Dazu zählen auch Hotels.

11. Darf als Mund- und Nasenabdeckung auch ein Sichtvisier aus Plexiglas genutzt werden, dass nach unten geöffnet ist?

Nach Rücksprache mit MSGIV ist die Nutzung von sog. Face-Shields unter Berücksichtigung epidemiologischer Gesichtspunkte nicht ausreichend. Denn anders als eng anliegende Stoffmasken schirmen diese das Gesicht lediglich ab und verhindern oder reduzieren nicht hinreichend die Verbreitung von Aerosolen, die infektiöse Partikel enthalten können, wenn der Träger beispielsweise niest o.ä.

Veranstaltungen

12. Sind geschäftliche Meetings und Tagungen noch erlaubt?

NEU: Geschäftliche Meetings und Tagungen sind weiterhin erlaubt. Die neuen Personenhöchstgrenzen sowie Abstandsregeln sind hierbei zu beachten.

13. Welche Höchstgrenzen gelten für sonstige, nicht private Veranstaltungen?

NEU: Für alle anderen Veranstaltungen gilt bis zum 30. November 2020 eine Höchstgrenze von 50 Personen in geschlossenen Räumen und 100 Personen im Freien, § 7 Absatz 1 und Absatz 2.

14. Müssen bei Veranstaltungen alle Gäste zwingend sitzen und einen Sitzplatz haben?

Die Infektionsschutzverordnung gibt keine Sitzplatzpflicht für Veranstaltungen vor. Dennoch ist sicherzustellen, dass der Mindestabstand von 1,5m entsprechend der Regelungen gewahrt ist und Gäste, die nicht am Tisch sitzen, einen Mundschutz tragen.

15. NEU: Welche Möglichkeiten bestehen, um Tagungsgäste zu verpflegen?

Selbstbedienungsbuffets sind bei MICE-Veranstaltungen zulässig, wenn gewährleistet ist, dass Besucher*innen den Mindestabstand zueinander einhalten oder eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen, solange sie sich nicht am Tisch aufhalten.

Gruppenbildung bei der Anbietung von Speisen und Getränken ist zu vermeiden. Darüber hinaus sind die geltenden Abstandsregeln einzuhalten (Markierungen am Boden vorsehen).

Es sind dezentrale Ausgabestellen einzuplanen, um einer zu hohen Personendichte an einem Ort entgegenzuwirken (die max. zeitgleiche Personenanzahl im Cateringbereich ist im Vorfeld festzulegen). Alternativ werden die Speisen und Getränke auf den Stühlen/Tischen im Veranstaltungsbereich vollverpackt bereitgestellt oder über spezifische Servierformen (bspw. Bauchladen) angeboten.

Es dürfen Gruppen von bis zu zwei Personen mit weniger als 1,5 Metern Abstand untereinander platziert werden.

16. NEU: Inwiefern sind Religiöse Veranstaltungen zulässig?

Vgl. § 6, dort ist dieser Fall gesondert geregelt.

17. NEU: Sind Selbstbedienungsbuffets bei Veranstaltungen oder Frühstücksbuffets erlaubt?

Siehe Antwort zu Frage 15.

18. NEU: Darf ich mein Hotelrestaurant für Hotelgäste öffnen, um ihnen Frühstück anzubieten?

Hotelgäste können auch mit Essen im Hotel versorgt werden. Der Zutritt ist jedoch nur auf die in der Unterkunft zulässigen Gäste zu beschränken und der Zutritt Externen zu verwehren. (siehe auch Antwort 18). Es dürfen Gruppen von bis zu zwei Personen mit weniger als 1,5 Metern Abstand untereinander platziert werden.

Ergänzung: Auch weitere Verpflegung nebst Frühstück ist erlaubt, jedoch ist auch hier kein Zugang für Externe gestattet und es sind maximal 2 Personen an einem Tisch zu platzieren.

- 19. NEU: In einem Restaurant/Eventlokation findet ein beruflich bedingter Workshop statt. Darf nach dem Workshop ein geschäftliches Dinner stattfinden? Es sind ca. 30 Personen. Es handelt sich um eine langfristig gebuchte Veranstaltung und der Betrieb macht sich bei einer unberechtigten Absage unter Umständen schadensersatzpflichtig.**

Catering im Rahmen der Veranstaltung ist erlaubt (Lieferung der Getränke und Speisen in den Veranstaltungsraum).

Ein geschäftliches Dinner in einer Gaststätte/Restaurant kann nicht stattfinden.

- 20. NEU: Wie viele Personen dürfen zum Frühstück, Mittag, Abendessen an einem Tisch sitzen?**

Es dürfen Gruppen von bis zu zwei Personen mit weniger als 1,5 Metern Abstand untereinander platziert werden.

- 21. NEU: Eine Gaststätte hat einen separaten Tagungsraum. Darf dort ein gewerbliches Seminar mit entsprechender Verpflegung ähnlich wie in einem Hotel stattfinden? Im Übrigen ist die Gaststätte natürlich geschlossen.**

Unter Berücksichtigung der Personengrenzen kann auch ein Gaststättenraum/Tagungsraum in einer Gaststätte für gewerbliche Seminare genutzt werden. Jedoch dürfen Gaststätten nach wie vor nicht für den Publikumsverkehr geöffnet werden.

Abhol- und Lieferservice?

- 22. NEU: Muss ich beim Lieferservice vorab telefonisch bestellen oder kann ich das Restaurant einfach so zum Bestellen und Abholen von Essen und Getränken betreten?**

Änderung: Das Anbieten von Speisen und Getränken zur Abholung und zur Lieferung bleibt jedoch gestattet. Kunden sind dazu verpflichtet, bei der Abholung in Innenräumen und in Warteschlangen einen Mund-Nasen-Schutz zu tragen. Weiterhin müssen Betreiber geeignete Vorkehrungen treffen, welche den Ablauf der Kaufabwicklung steuern und insbesondere die Einhaltung der Abstands- und Hygieneregeln gewährleisten.

- 23. Ich habe ein Café mit einem Kinder-Indoorspielplatz. Darf ich beides öffnen?**

NEU: Nein. Gaststätten und Cafés dürfen für den Publikumsverkehr nicht geöffnet werden.

Beherbergungsbetriebe

- 24. Wir betreiben ein Hostel mit Mehrbettzimmern. Dürfen touristische Übernachtungen in Mehrbettzimmern stattfinden, wenn der Sicherheitsabstand von 1,50 m eingehalten wird?**

NEU: Touristische Übernachtungen sind untersagt.

- 25. NEU: Sind Frühstückbuffets im Hotel erlaubt? Welche Regeln gelten hier?**

Siehe Frage 15.

26. NEU: Dürfen Hotelrestaurants und/oder Hotelbars öffnen?

Nein.

Ausnahme für Hotelgäste: Es dürfen nur Hotelgäste mit Essen im Hotel versorgt werden. Der Zutritt ist jedoch nur auf die in der Unterkunft zulässigen Gäste zu beschränken und der Zutritt Externen zu verwehren.

27. Dürfen Schwimmbäder, Saunen und Fitnessstudios in Hotels öffnen?

NEU: In Hotels sind Schwimmbäder, Fitnessstudios, Saunen, Dampfbäder, Thermen und ähnliche Einrichtungen geschlossen zu halten.

28. NEU: Wir betreiben ein sog. Fremdgehotel. Wie ist dies einzustufen?

Achtung Änderung: Auch Fremdgehôtels dürfen betrieben werden.

29. NEU: Wer prüft, ob eine touristische Übernachtung vorliegt oder nicht? Muss sich der Hotelier bei einer berufsmäßigen Übernachtung eine Bescheinigung geben lassen?

Der Hotelier muss dies im Rahmen seiner Möglichkeiten prüfen (Sachverhalt kurz darlegen lassen bzw. wenn möglich, Nachweis vorzeigen lassen). Letztendlich ist jedoch der Gast zu wahren Angaben verpflichtet und den Hotelier trifft keine Schuld bei Täuschung etc.

30. NEU: Wir betreiben ein Hotel und haben unser Restaurant verpachtet. Darf das Restaurant ausschließlich für Hausgäste öffnen, um zumindest eine Frühstücksversorgung für beruflich übernachtende Gäste zu ermöglichen?

Ja. (Siehe Antwort bei Frage 18).

31. NEU: Wie sind folgende Gästegruppen und die Zulässigkeit der Übernachtungen einzustufen?

- Gast mit Herzproblemen, in Behandlung im Krankenhaus – nachweisbar, durch diesem bestätigt
 - darf übernachten
- Wie verhält es sich, wenn ein Haustier eine zwingende notwendige OP hat. Darf der Halter des Hundes in einem Hotel übernachten?
 - darf übernachten
- Beruflicher Umzug nach Brandenburg, auf Wohnungssuche, also ohne feste Bleibe
 - darf übernachten
- Gehbehinderter Gast mit einem laufenden, gerichtlichen Verfahren, das ihm die Nähe zur Gegenpartei – seines Nachbars – untersagt
 - darf übernachten
- Darf ich in einem Hotel übernachten, wenn ich in Brandenburg auf Wohnungssuche bin bzw. eine Wohnung kaufen will.
 - darf übernachten
- Ein Gast ist beruflich in Brandenburg, darf ihn seine Ehefrau am Wochenende besuchen?
 - Da es sich bei der Ehefrau um eine touristische Übernachtung handelt, ist diese untersagt (siehe § 11 Abs. 11)

- Ich habe mich mit meiner Ehefrau gestritten. Darf ich zur Vermeidung weiterer Konfliktsituationen in einem Hotel übernachten?
 - **Änderung:** Darf übernachten, da es keine touristisch motivierte Übernachtung ist.
- Wir wohnen in einer engen Studenten WG in Brandenburg. Wenn ich Besuch von meiner Freundin erhalte, darf ich dann in einem Hotel übernachten?
 - **Änderung:** Wegen der engen WG-Situation wäre eine Übernachtung im Hotel ausnahmsweise zulässig, soweit beide das Hotelzimmer buchen. Hier ist es notwendig, dass Ansteckungen und Kontakte in der WG vermieden werden. Eine Einzelbuchung der Freundin wäre dagegen als touristische Übernachtung einzustufen und unzulässig.
- **NEU:** Gast reist aus Stuttgart an, um seinen kranken Bruder zu besuchen, der sich in einem Krankenhaus befindet.
 - darf übernachten
- **NEU:** Gast reist nach Brandenburg an, um an einer Beerdigung mit anschließender Trauerfeier teilzunehmen.
 - darf übernachten
- **NEU:** Kind beginnt ein Studium in Brandenburg und muss dafür von Bonn nach Potsdam umziehen. Die Eltern helfen beim Umzug. Eine Rückreise am selben Tag wäre sehr beschwerlich. Dürfen die Eltern in einem Potsdamer Hotel übernachten?
 - Die Eltern dürfen übernachten. Die Übernachtung ist nicht primär touristisch motiviert.
- **NEU:** Eine 17-jährige Schülerin macht ein Austauschjahr im Ausland. Das Flugzeug startet früh morgens vom BER. Können die Eltern einen Tag vorher anreisen und in einem Hotel übernachten, um die Tochter dann früh morgens zum Flughafen zu bringen?
 - Die Eltern dürfen übernachten. Die Übernachtung ist nicht primär touristisch motiviert, sondern hat seinen Grund vor allem in der elterlichen Fürsorge.

Es wird empfohlen, sich den Grund des Aufenthalts vom Gast schriftlich bestätigen zu lassen.

Sonstige Fragen

32. Müssen auch Imbisse geschlossen werden?

NEU: Ja.

Jedoch kann ein Außerhaus-Verkauf ermöglicht werden. Gäste dürfen aber nicht mehr bspw. an Stehtischen vor dem Imbiss platziert werden.

33. Dürfen Snackautomaten im Hotel weiter betrieben werden oder gelten diese auch als Verkaufsstellen, die unter das Verbot fallen?

NEU: Snackautomaten dürfen weiter betrieben werden, sofern sie keinen Alkohol im Sortiment haben.

Nothilfen

34. Der Staat stellt für unsere Branche Nothilfen bereit, sog. Novemberhilfe. Wichtige Fragen und Antworten zur Novemberhilfen (Antragsstellung, Anrechnung von anderen staatlichen Leistungen etc.) finden Sie unter nachfolgendem Link

<https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Standardartikel/Themen/Schlaglichter/Corona-Schutzschild/2020-11-05-faq-ausserordentliche-wirtschaftshilfe.htm>

Trotz sorgfältiger inhaltlicher Kontrolle übernehmen wir keine Haftung für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der Empfehlungen. Sie sollen gastgewerblichen Betrieben als eine Hilfestellung dienen und sensibilisieren. Sie stellen jedoch keine Rechtsberatung dar und vermögen eine Rechtsberatung durch einen Rechtsanwalt im Einzelfall auch nicht zu ersetzen. Auch können die Empfehlungen zu medizinischen Fragen und möglichen Auswirkungen keine Beratung durch einen Facharzt oder die zuständigen Fachbehörden ersetzen. Bedenken Sie, dass sich die Sachlage kurzfristig ändern kann und damit auch die rechtliche bzw. gesundheitsbezogene Situation.